



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/7-Parl/94

Wien, 8. März 1994

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

58257AB

Parlament
1017 Wien

1994-03-09

zu 5979/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5979/J-NR/94, betreffend Kärntner Minderheitenschulwesen, die die Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Kollegen am 24. Jänner 1994 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn der VfGH in einem Erkenntnis auch die 4. Schulstufe nach dem Minderheitenschulgesetz für Kärnten als generell zweisprachige Klassen einstufen sollte?

Antwort:

Die legislativen Folgerungen aus einem derartigen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hängt von dessen Wortlaut ab. Sollte der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein, daß der Staatsvertrag von Wien auch die Führung der 4. Schulstufe der Volksschule in zweisprachiger Form bedingt - was der bisherigen Ressortfassung nicht entsprechen würde - so wären das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und die einschlägigen Lehrplanbestimmungen entsprechend zu ändern.

2. Welche Auswirkungen ergeben sich hierbei insbesondere auf die Gehaltsstufungen der Lehrer und die Schulleiterbestellungen in diesem Bereich?

- 2 -

3. Welche Kostensteigerung im Personalbereich kann sich daraus ergeben?

Antwort:

Gemäß § 16a des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten bestehen für Klassen, in denen Kinder zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind (derzeit nur die erste bis dritte Schulstufe) besondere Teilungsbestimmungen bzw. Bestimmungen über den Einsatz eines Zweitlehrers. Würde auch die vierte Schulstufe in diese Regelung miteinbezogen werden, wären daher nach Kontaktnahme mit dem Amt der Kärntner Landesregierung ca. 30 zusätzliche Klassen mit den daraus resultierenden Personalkosten sowie zusätzlichen Kosten für 15 Zweitlehrer zu bilden sein. Für diese zusätzlichen Lehrer würden auch gemäß § 59a Absatz 2 des Gehaltsgesetzes 1956 Dienstzulagen in der Höhe von monatlich je S 857,-- anfallen. Weitere Mehrkosten könnten bei den Schulleitern dadurch entstehen, daß sie in die Leiterfreistellung kommen bzw. eine geringere Supplieverpflichtung haben, sowie aufgrund der höheren Klassenzahl an der Schule in eine höhere Dienstzulagen­gruppe gemäß der Schulleiter-Zulagenverordnung einzustufen wären.

4. Welche Konsequenzen ergeben sich für nur einsprachige Lehrpersonen in diesem Bereich, die dann nicht mehr eingesetzt werden könnten?

Antwort:

Zur Frage der Schulleiterbestellung ist auf Absatz 3 des Artikels I des Anhanges zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG) 1984 hinzuweisen wonach "Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in

- 3 -

der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen (haben), sofern sie in dieser Unterrichtssprache tatsächlich Unterricht zu erteilen haben". Dies gilt auch für Leiter.

Sollte auch die vierte Schulstufe in die bereits derzeit für die erste bis dritte Schulstufe geltende Regelung miteinbezogen werden mit der Folge, daß der 21. Schüler eine Klassenteilung auslöst, würden bei einer Mindestzahl von 21 Schülern für die vierte Klasse weiterhin einsprachige Klassen mit Beschäftigungsmöglichkeit geführt werden können. Bei geringerer Schülerzahl könnten hingegen für diese Dienstbehörde Probleme beim Lehrereinsatz entstehen.

5. Wie rechtfertigt sich auf der Grundlage pädagogischer und personalwirtschaftlicher Grundlagen die Tatsache, daß zweisprachige Lehrpersonen eine geringere Lehrverpflichtung haben als einsprachige?

Antwort:

Die Festsetzung der Lehrverpflichtung im Rahmen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes erfolgte unter Bedachtnahme auf die größere Belastung der zweisprachig unterrichtenden Lehrer vom Standpunkt der Intensität des Unterrichtes und des zeitlichen Aufwandes.

